



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### NACHHOLUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH ERRICHTUNG DER ANLAGE

**EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017 – C-196/16 und C-197/16**

Hintergrund dieses Vorabentscheidungsverfahrens war die Genehmigung einer italienischen Behörde für den Bau und Betrieb zweier Biogasanlagen. Im Zuge der Genehmigungsverfahren war keine UVP vorgenommen worden. Die jeweiligen Standortgemeinden und weitere Kläger forchten die Genehmigungen daraufhin an. Das zuständige italienische Verwaltungsgericht stellte fest, dass eine italienische Vorschrift unionsrechtswidrig und eine Genehmigung ohne UVP nichtig sei. Daraufhin wurden die Umweltverträglichkeitsprüfungen (und damit wohl auch die Genehmigungen) nachgeholt. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass die Anlagen die Umweltvorschriften erfüllen würden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Anlagen bereits errichtet und zum Teil in Betrieb genommen. Gegen die nachträglichen Genehmigungen wurde wiederum Klage erhoben. Das italienische Verwaltungsgericht hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine nachträgliche Genehmigung möglich sei, wenn Anlagen ursprünglich aufgrund einer unionsrechtswidrigen Vorschrift genehmigt worden seien.

Der EuGH befand, dass die Mitgliedstaaten die rechtswidrigen Folgen einer unterlassenen UVP beheben müssten. Das Unionsrecht verbiete nicht, dass nach dem Bau und der Inbetriebnahme einer Anlage zu ihrer Legalisierung nachträglich eine UVP durchgeführt werde. Dabei sei jedoch sicherzustellen, dass auf diese Weise nicht das Unionsrecht umgangen werde. Zudem dürfe die UVP nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen der Anlage umfassen, sondern müsse auch die seit der Errichtung der Anlage eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigen.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz schließt die Nachholung einer insgesamt unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht kategorisch aus. Stand der deutschen Rechtsprechung war bislang allerdings, dass lediglich eine UVP-Vorprüfung nachgeholt werden kann, eine unterlassene UVP jedoch zwingend zur Genehmigungsaufhebung führt. Da die deutschen Gerichte dies auf europarechtliche Überlegungen gestützt haben, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sich die Rechtsprechung nach diesem Urteil des EuGH zu dieser Fragestellung ändern könnte. Es wäre somit denkbar, dass zukünftig unter den oben genannten engen Voraussetzungen eine UVP im Einzelfall nachholbar ist. Die Entwicklung der nationalen Rechtsprechung bleibt jedoch abzuwarten.